

Kleinunternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz

Umsatzgrenzen

Umsatzsteuer "...wird nicht erhoben, wenn der...Umsatz... im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird" (§19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz).

Beide Grenzen müssen unterschritten sein, damit es bei der Kleinunternehmerregelung bleibt. Wird eine der beiden Grenzen überschritten, kommt es zur USt-Pflicht. Beispiele:

Unternehmer	Umsatz 2003	Umsatz 2004	Umsatz 2005	Steuerpflicht
X	20.000	30.000	45.000 voraussichtlich	ab 2004
Y	16.000	52.000	60.000 voraussichtlich	ab 2004
Z	16.000	45.000 voraussichtlich 52.000 tatsächlich	60.000 voraussichtlich	ab 2005

Umsatzbegriff

Unter "Umsatz" sind die Bruttoeinnahmen zu verstehen. Allerdings darf der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen ausweisen. Tut er es doch, muss er diese Steuer abführen!

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen bleiben Umsätze aus Verkauf von Anlagevermögen, öffentliche Zuschüsse und bestimmte steuerfreie Umsätze unberücksichtigt. Für den Landwirt gilt:

- zu den Bruttoeinnahmen gehören sowohl die Umsätze des landw. Hauptbetriebes als auch des landw. Nebenbetriebes (A 269 IV UStR),
- Zuschüsse von EG, Bund und Land gehören in der Regel nicht zu diesen Umsätzen.

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Da die Umsatzgrenze für das Kalenderjahres gilt, muss der Umsatz aus zwei Buchhaltungen (bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ermittelt werden, nämlich von Januar bis Dezember.

Gründung während des Kalenderjahres

Der Umsatz, der nur in einem Teil des Kalenderjahres erzielt wurde, wird auf einen Jahresumsatz hochgerechnet. Dabei wird zugunsten des Unternehmers nicht auf den Zeitpunkt abgestellt, ab dem er Ausgangsumsätze tätigt, sondern auf den Beginn seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit; also ab der Zeit, ab der er Vorbereitungsmaßnahmen unternimmt und Eingangsrechnungen hat (BFH 1999 S.146).

Vorsteuerabzug, Erklärungspflicht, Option

Der Kleinunternehmer hat nach dem Umsatzsteuergesetz keine Erklärungspflichten aber auch keinen Vorsteuerabzug. Bei hohen Investitionen würde er auf die Vorsteuer-Erstattung durch das Finanzamt und damit auf Liquidität verzichten. Dann empfiehlt sich der freiwillige Übergang, die sogenannte „Option zur Regelbesteuerung“.

Diese Kurzinformation ersetzt keine Beratung. Für den Inhalt wird deshalb keine Haftung übernommen.